



Aktenzeichen: 614/Re, 614/Ho

Datum: 05.09.2019

Hinweis:

Beratungsfolge: Planungs- und Umweltausschuss

**Information Denkmaleigentümer in Denkmalzonen/baulichen Gesamtanlagen
und Auftrag zur Erarbeitung von Denkmalgestaltungssatzungen**

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

1. Die Untere Denkmalschutzbehörde wird beauftragt, für die einzelnen Denkmalzonen und denkmalgeschützten baulichen Gesamtanlagen der Stadt Frankenthal (Pfalz) und deren Vororte jeweils gebietspezifische Gestaltungssatzungen zu erarbeiten und diese dem Stadtrat zum Beschluss vorzulegen.

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	<input type="checkbox"/>
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen		Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:		Unterschrift:		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		

Begründung:

Bis zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes für Rheinland-Pfalz (DSchG) am 26.11.2008 mussten Denkmäler per Verwaltungsakt oder Rechtsverordnung unter Schutz gestellt werden. Dieses recht aufwändige Verfahren wurde nur für einen Teil der als denkmalwert erachteten Objekte (wie beispielsweise in der Denkmaltopographie „Kulturdenkmäler in Rheinland-Pfalz – Band 6 Stadt Frankenthal“ beschrieben) durchgeführt.

Mit der Änderung des Gesetzes zum deklaratorischen Prinzip gilt der Schutz des Gesetzes automatisch (§8 DSchG) für jedes Objekt, dass die Kriterien eines Kulturdenkmals (§ 3 DSchG) erfüllt. Das Landesamt für Denkmalpflege führt eine Denkmalliste (§ 10 Abs. 1 DSchG), in der die geschützten Kulturdenkmale eingetragen werden. Aus dieser leiten sich allerdings keine Rechtsfolgen mehr ab, sie dient lediglich zur Übersicht und Vereinfachung der Verwaltung. Dieses Verzeichnis ist nicht abschließend, es können also noch weitere, bisher unentdeckte oder unbeachtete Denkmäler existieren, die, obwohl nicht im Verzeichnis eingetragen, bereits durch ihre Eigenschaft als Kulturdenkmal den Schutz des Gesetzes genießen.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes wurden so zahlreiche Objekte zu geschützten Denkmälern, die vorher nicht dem Schutz des Gesetzes unterstanden, da keine explizite Unterschutzstellung erfolgt war.

Die Eigentümer der neu unter Schutz stehenden Objekte wurden teilweise vom Landesamt für Denkmalpflege informiert, für die Denkmalzonen, baulichen Gesamtanlagen und einzelne Einzeldenkmale ist diese Benachrichtigung in Frankenthal jedoch nicht erfolgt.

Die Pflicht zur Information der Eigentümer liegt bei der Unteren Denkmalschutzbehörde (§ 10 Abs. 2 DSchG).

Die Information der Eigentümer über die Denkmaleigenschaft ihrer Objekte ist wichtig, um unwissentliche, nicht denkmalgerechte Umbauten oder Sanierungsmaßnahmen zu verhindern, aber auch, um den Eigentümern die Möglichkeiten zu steuerlichen Erleichterungen und Förderungen für Baudenkmale zu eröffnen. Die Mitteilung an die bisher nicht informierten Eigentümer ergeht in den nächsten Wochen durch die Untere Denkmalschutzbehörde.

Um zukünftig bei beantragten Änderungen und Umbauten in Denkmalzonen und denkmalgeschützten baulichen Gesamtanlagen einen Beurteilungsmaßstab zugrunde legen zu können, schlägt die Verwaltung vor, gebietsspezifische Gestaltungssatzungen zu erarbeiten, die den Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich
Oberbürgermeister